

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof in Bischhausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss hat der Friedhofsausschuss Bischhausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

### I. GEBÜHRENPFLICHT

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Bischhausen und seiner Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen usw. nach der Friedhofsordnung für den Friedhof Bischhausen vom 21.08.2019 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

##### Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen usw. nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig

und an die Friedhofskasse Bischhausen zu zahlen.

#### § 4

##### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

#### § 5

##### Rechtsbehelfe

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### II. GEBÜHREN

#### § 6

##### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

1. Für die Benutzung der Friedhofshalle wird folgende Gebühr erhoben:  
(incl. Heizungspauschale und Reinigung)

180,00 Euro

2. Bei Inanspruchnahme:  
-Organist/in **50,00 Euro**

-Läutedienst **20,00 Euro**

**§ 7  
Bestattungsgebühren**

1. Bestattungsgebühr **60,00 Euro**  
(allgemeine Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der Bestattung)

2. Für das **Ausheben und Schließen** einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a. bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab **550,00 Euro**  
**zzgl. Erdbeseitigung 60,00 Euro**

b. bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren **390,00 Euro**

3. Für die Beisetzung von Aschenresten wird folgende Gebühr erhoben (Ausheben und Schließen der Urnengrabstätte usw.) **195,00 Euro**

**§ 8  
Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

**§ 9  
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstätte für Erdbestattung**

Für die Überlassung einer Einzelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **190,00 Euro**

2. Einzelgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **360,00 Euro**

**§ 10  
Erwerb von Nutzungsrechten an Mehrgrabstätten und Urnengrabstätten**

1. Für die Überlassung einer Mehrgrabstätte für die **Dauer von 25 Jahren** werden folgende Gebühren erhoben:

für 2 Grabstellen: **720,00 Euro**

für jede weitere Grabstelle **360,00 Euro**

2. Für die Überlassung von Urnengrabstätten werden erhoben  
(1,00m x 1,00m für bis zu 2 Urnen) **360,00 Euro**

für jede weitere Grabstelle **180,00 Euro**

**§ 11**

**Für die Verlängerung des Nutzungsrechts** gemäß § 13, 2+3 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß § 9 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

2. Die Gebühr für eine **Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 13, 2 der FO)** wird prozentual der in § 9 festgesetzten Gebühren berechnet und ist bei Genehmigung der Verlängerung sofort fällig.

**§ 12**

**Erwerb von Nutzungsrechten an Einzel und Doppelgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen in der Grünfläche gemäß § 13, 5,6 der Friedhofsordnung**

1. Für die Überlassung von Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen in der Grünfläche gemäß § 13 der Friedhofsordnung werden **zusätzlich** zu den im § 9 +10 aufgeführten Gebühren **für Pflege und Unterhaltungsarbeiten** für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle

**350,00 Euro** erhoben.

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 13, 5.d und 6.b der Friedhofsordnung gilt § 11 entsprechend

Zusätzlich wird für die Verlängerung der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten gemäß § 13, 5.d + 6.b der Friedhofsordnung je Grab und Jahr der Verlängerung eine Gebühr von

**13,00 Euro** erhoben.

**§ 13**

**Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 12,8

und 16,8.a der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Abräumen Doppelgrabstätte	960,00 Euro
Abräumen Einzelgrabstätte	480,00 Euro
Abr. Grabstätte i.d. Grünfläche	390,00 Euro
Abräumen Urnengrabstätte	420,00 Euro
Abr. Urnengrabstätte unter Bischhäuser Linden	390,00 Euro

**§ 14**

**Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr für das Errichten von Denkmälern und Grabstätteneinfassungen**

**1. Grabzeichen & Grabeinfassungen**

pauschal

**42,00 Euro**

Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren:  
50% der Gebühren

Sämtliche Gebühren sind im voraus zu zahlen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

**§ 15**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 16**

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 17**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung Bischhausen, für den Friedhof in Bischhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.08.2019 in der Fassung des Nachtrags vom 27.08.2020 außer Kraft.

Bischhausen, den 04.10.2024

Der Friedhofsausschuss:

Pfr. André Lecke., Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Ortsvorsteher/ Stv. Vorsitzende/r



Dienstsiegel der Kirchengemeinde



Dienstsiegel der Gemeinde

**Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk**

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 6. Okt. 2024

Im Auftrag

Petrossow  
Kirchenamtsrätin



Dienstsiegel